

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- I. FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO
- 1.1 Baugebiet SO 1,2,7 Sondergebiete SO 1, SO 2 und SO 7 gemäß § 11 BauNVO hier: "Gebiete für den Fremdenverkehr und die Erholung in räumlichem und funktionalem Zusammenhang mit einem benachbarten Kurgebiet"
- 1.1.1zulässige Arten von Innerhalb der Baugebiete SO 1, SO 2, SO 7 sind allgemein zulässig: 1. Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes für einen wechselnden Per-2. Anlagen für Verwaltungen sowie für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
 - Dienstleistungseinrichtungen, 4. Einzelhandelsbetriebe, deren Sortimente in einem funktionalen Zusammenhang mit dem Kurbetrieb stehen, 5. sonstige Einrichtungen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit dem Kurbetrieb stehen.
 - Die für den Betrieb von zulässigen Arten von Nutzungen erforderlichen Anlagen der Ver- und Entsorgung sind ebenfalls zu-Innerhalb der Baugebietes SO1, SO2,
- zulässige Arten von SO 7 sind ausnahmsweise zulässig: 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
 - Sondergebiete SO 3 bis SO 5 gemäß § 11 BauNVO. hier: "Gebiete für den Fremdenverkehr und die Erholung in räumlichem und funktionalem Zusammenhang mit einem benachbarten Kurgebiet", siehe
- 1.2.1 zulässige Arten von Innerhalb der Baugebiete SO 3 bis SO 5 sind allgemein zulässig:
 - 1. Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes für einen wechselnden 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und 3. Sonstige Einrichtungen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit dem Kurbetrieb stehen. Die für den Betrieb von zulässigen Arten von Nutzungen erforderlichen Anlagen der Ver- und Entsorgung sind ebenfalls
- Innerhalb der Baugebietes SO 3-5 sind 1.2.2 ausnahmsweise zulässige Arten von ausnahmsweise zulässig 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschafts-personen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche

und Baumasse untergeordnet sind.

- Sondergebiet SO 6 "Gebiet für den Fremdenverkehr und die Erholung in räumlichem und funktionalem Zusammenhang mit einem benachbarten Kurgebiet"
- 1.3.1zulässige Arten von Innerhalb des Baugebietes SO 6 sind allgemein zulässig: 1. Aussichtsturm mit Aussichtsplattform, 2. Restaurant und Hotel, Ferienwohnungen für einen wechselndenPersonen-
 - 4. Läden und Dienstleistungen sofern diese dem Kurbetrieb und dem Fremdenverkehr dienen, 5. Sonstige Einrichtungen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit dem Kurbetrieb und dem Fremdenverkehr stehen, 6. Wohnungen.
- "Allgemeines Wohngebiet" gemäß § 4 BauNVO, siehe Plan 1.4.1zulässige Arten von Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein

2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden,

Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Ausnahmsweise zulässig sind gemäß zulässige Arten von § 4 Abs. 3 BauNVO Betriebe des Beher-

bergungsgewerbes.

- 1.4.3nicht zulässige Arten Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 2 BauNVO in WA allgemein zulässigen Nutzungsarten "Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke" nicht zulässig sind. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die in WA ausnahmsweise zulässigen Nutzungen "sonstige nicht störende Gewerbebetriebe", "Anlagen für Verwaltungen", "Gartenbaubetriebe" sowie "Tankstellen" nicht zulässig sind
- Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB 2.1 Grundflächenzahl Im Bebauungsplan wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 17,19 BauNVO
- die Obergrenze der GRZ festgesetzt. 2.2 Geschossflächenzahl Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO i.V.m. § 20 BauNVO; Siehe Plan.
 - gen wird die zulässige Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt. Gemäß § 21a BauNVO werden Garagengeschosse auf die Anzahl der Vollgeschosse nicht angerechnet.

Gemäß den zeichnerischen Festsetzun-

- Die Höhe des Aussichtsturmes innerhalb des Baugebietes SO 6 wird gemäß § 16 Anlagen Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 18 BauNVO auf eine maximale Gebäudeoberkante von 450 m üNN begrenzt.
- Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB. Siehe Plan Bauweise Die im Plan festgesetzte abweichende Bauweise wird dadurch definiert, dass eine einseitige Grenzbebauung zulässig ist und die Baukörper eine Länge von 80 m nicht überschreiten dürfen.
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. Grundstücksflächen § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Bau- 3. grenzen festgesetzt. Die an das Baugebiet SO 7 angrenzenden Verkehrsflächen der besonderen Zweckbestimmung "Fußweg" sind über die überbaubaren Grundstücksflächen hinweg
- fortzusetzen. Die Funktionalität der Fußwegeverbindungen ist sicherzustellen. Gemäß § 12 BauNVO. Im Bebauungsplan 5. Stellplätze und wird festgesetzt, dass Stellplätze und Garagen innerhalb der Baugebiete allgemein zulässig sind. Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf sind Stellplätze grund-

sätzlich zulässig.

6. Flächen für den Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wird im Bebauungsplan eine Gemeinbedarfsfläche der Zweckbestimmung "Fläche der bestehenden evangelischen Kirche mit zugehörigem Kirchturm" festgesetzt.

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB werden Verkehrsflächen im Bebauungsplan öffentliche Verkehrsflächen und Verkehrsflächen der besonderen Zweckbestimmungen "Öffentlicher Parkplatz", "Verkehrsberuhigter Bereich", Fuß-/Radweg" sowie "Kurpromenade" festgesetzt. Auf den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zulässig. Zufahrten sind auf eine maximale Breite
- sind maximal 2 Zufahrten zulässig. 8. Versorgungsanlagen Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB wird im
- Plan eine Versorgungsfläche (Transformatorstation) festgesetzt. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB werden
 - Grünflächen festgesetzt. Der Kurpark im Umfeld der sog. "Höhe 400" wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Vorhandene Laubgehölze sind bei der Gestaltung zu integrieren. Innerhalb der Grünfläche der Zweckbestimmung "Kurpark" sind fußläufig genutzte Anlagewege grundsätzlich Auf privaten Grünflächen ist die bisherige

von 10 m zu begrenzen. Je Grundstück

im Bebauungsplan öffentliche und private

- Nutzung als Nutzgarten weiterhin Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB.
- 11. Flächen für Wald Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB werden im Bebauungsplan Flächen für Wald mit
 - der besonderen Zweckbestimmung "naturnahe Erholung" festgesetzt. Fußläufig genutzte Anlagewege sind grundsätzlich zulässig.
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB werden Schutz, zur Pflege im Bebauungsplan Maßnahmen und Fläund zur Entwicklung chen für Maßnahmen zum Schutz, zur von Boden, Natur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft festgesetzt:
 - M2 Windwurfflächen bleiben als Sukzessionsfläche sich selbst überlassen. So wird langfristig ein naturnaher Waldbestand entwickelt. Laubgehölze sowie der intakte Waldsaum sind zu erhalten. Anlagewege sowie Wege zur Erschließung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen sind zulässig. M3 Die Wiesenflächen sind zu erhalten und extensiv zu bewirtschaften (2-malige Mahd pro Jahr).

M1 Der Bereich des Märchenwaldes ist nach Nutzungs-

aufgabe in einen naturnahen Zustand zurückzuführen

in einen Laubwald umzuwandeln. M5 (Ges. Geltungsbereich) Auf den Dachflächen anfallendes Regenwasser ist zu sammeln und als Brauchwasser (z.B. Freianlagenbewässerung) zu M6 Erhaltung und Entwicklung des gem. § 25 SNG geschützten Biotops "Quarzitfelsen" (ABSP-Nr.

M4 Der Fichtenforst ist langfristig durch Naturverjüngung

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB. Im Bereich der zu den Baugebieten SO2 und SO4 benachbarten Flächen zum Anpflanmen, Sträuchern und sonstigen Be- zen ist die Anlage von 2 Grundstückszufahrten je Grundstück zulässig. Die
- einzelnen Zufahrten dürfen eine Breite von maximal 3 m nicht überschreiten. Alle fensterlosen Fassadenflächen > 100 qm sind einzugrünen. Hierbei ist je 30 qm Wandfläche mindestens 1 Kletterpflanze zu verwenden.
 - Alle Parkplätze sind einzugrünen. Je 3 Stellplätze ist ein standortgerechter großkroniger Hochstamm (Stammumfang 14 16 cm) gemäß Pflanzliste anzupflanzen. Entlang des Verbindungsweges "Kurklinik - Ortskern" ist eine Allee mit großkronigen Laubbäumen anzupflanzen (Baumabstand 10 m). Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Parkplätze sind als nicht versiegelte Schotterflächen auszuführen. Die Befestigung der Fahrstraßen innerhalb der Parkplätze mit Asphalt o.ä. ist
- Alle Laubbäume innerhalb der Baugebiete, Bäumen, Sträuchern die einen Stammumfang von > 40 cm besitzen, sind, soweit Baumaßnahmen nicht direkt betroffen sind, zu erhalten und in die Freiflächengestaltung zu integrieren.
- II. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB Zum Ausgleich der nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft werden Flächen für externe Ersatzmaßnahemen in der Gemarkung Wehingen, Flur 2, vorgesehen. (Siehe Lageplan im Anhang der Begründung).
- Als Maßnahmen ist die Entwicklung eines standortgerechten Laubmischwaldes bei Sicherung der vorhandenen Streuobstwiesen und Gehölzen gemäß Aufforstungsgenehmigung des MfU AZ: B/4 912.2 B-064 vom 19.02.2002 geplant.
- III. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V. § 93 LBO Fassaden. Dächer
- -Leucht- bzw. signalfarbene Fassaden- und Dacheindeckungen sind nicht -Alle Fassaden mit einer Länge > 30 m sind vertikal zu gliedern, z.B. mit Hilfe unterschiedlicher Materialien, Farben, Vorsprüngen. -Die Dächer der Gebäude sind in den Baugebietesn SO 1 bis 5 als geneigte Dächer mit einer im Plan festgesetzten Neigung auszuführen. Flachdächer, auch solche von Nebenanlagen oder untergeordneten Gebäuden, sind dort grundsätzlich unzulässig.
- Einfriedungen
- Werden Grundstücke eingefriedet, sind diese zur Straße hin ent-weder in Form einer Anpflanzung einheimischer, standortge-rechter Gewächse, als Mauerwerk aus ortstypischen Materialien oder als Holzzaun bis zu einer maximalen Höhe von 0,70 m zu gestalten.
- Werbeanlagen Werbeanlagen mit Ausnahme von Hinweisschildern sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie können Werbung für Hersteller oder Zulieferer mit anderen Betriebsstätten enthalten (Gemischte Werbeanlagen), wenn sie einheitlich - Plakatwände und Großflächentafeln, die mit Papierplakaten bestückt werden, sind
- -Werbeanlagen sind ausschließlich in den Einfahrtsbereichen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Werbeanlagen auf Dächern, an Fassaden und freistehende Werbeanlagen sind nur bis < 8 qm je Betrieb zulässig.
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gemäß § 9 Abs. 6 BauGB Biotop gemäß § 25 SNG; siehe Plan.
- V. FESTSETZUNG gemäß § 9 Abs. 7 BauGB Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, siehe Plan.
- - Innerhalb des Geltungsbereiches ist mit Munitionsfunden zu zwecks Gefahrenbeseitigung abzustimmen.

PFLANZLISTE

- Für alle Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind standortgerechte, einheimische Gehölze der nachfolgenden Auswahl-Liste zu verwenden:
- 1. Bäume und Heister: Traubeneiche (Quercus petraea), Bergahorn (Acer Pseudoplatanus), Spitzahorn (Acer platanoides), Sandbirke (Betula pendula), Esche (Fraxinus excelsior), Vogelkirsche (Prunus avium), Eberesche (Sorbus aucuparia), Eibe (Taxus baccata), Winterlinde (Tilia cordata), Sommerlinde (Tilia platyphylos). Esskastanie (Castanea sativa). Rosskastanie (Ausculus hyppocastanum).
- Weißdorn (Crataegus monogyna), Besenginster (Cytisus scorparius), Haselnuss (Corylus avellana), Stechpalme (Ilex aquifolium), Faulbaum (Frangula alnus), Schwarzdorn (Prunus spinosa), Hundsrose (Rosa canina), Salweide (Salix caprea), Schneeball (Viburnum opulus),
- Traubenholunder (Sambucus racemosa), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra). Heidekraut (Calluna vulgaris), Färberginster (Genista tinctoria), Heidelbeere (Vaccinium myrtillus)
- Brombeere (Rubus fruticosus), Himbeere (Rubus idaeus).

Waldrebe (Clematis vitalba), Efeu (Hedera helix), Waldgeißblatt (Lonicera periclyneum), Wilder Wein (Parthenocissus guinguefolia), Knöterich (Polygonum auberti).

- RECHTSGRUNDLAGEN
- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes gelten die achfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) i.d. Fassung der Bekanntmachung v. 27, 08,1997 (BGBI, I S. 2141, 1998 I S. 137 geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBI, I S. 1950, 2013)
- . Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung v. 23.01.1990 (BGBI. I S. 127) zul. geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntm. v. 21.09.1998 (BGBI. I S.2994), zuletz geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950, 2013) Vasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. der Bekanntm. der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes v
- 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes v. 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950, , Raumordnungsgesetz vom 18.08.1997, geändert durch Art.I 3 des Gesetzes v. 15.12.1997 (BGBI. I S. 2902 Bauordnung für das Saarland (LBO Saarland) i.d.F. v. 27.03.1996 (Amtsblatt Nr. 477), zuletzt geänder durch Gesetz Nr. 1484 v. 07.11.2001 (Amtsblatt. S. 2158) Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft - Saarländisches Naturschutzgesetz(SNO
- i.d.F. v. 19.03.1993 (Amtsblatt S. 364), geändert durch Gesetz Nr. 1484 v. 07.11.2001 (Amtsblatt S. 2158) der § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) i.d. Neuf. v. 22. 06.1997 (Amtsblatt des Saar-Saarländisches Wassergesetz (SWG) i.d.F. v. 03.03.1998 (Amtsblatt S. 306), geändert durch Gesetz Nr.
- 1484 v. 07. 11.2001 (Amtsbl. S. 2158) Saarländisches Denkmalschutzgesetz (DschG) v. 12.10.1977 (Amtsbl. d. Saarlandes S. 993), geänder durch Gesetz Nr. 1484 v. 07.11.2001 (Amtsbl. S. 2158)

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Rat der Gemeinde Mettlach hat am 03.06.1997 und 22.07.1997 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Mettlacher Wald - Gierendsecken" im Ortsteil Orscholz beschlossen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).
- Der Beschluss den Bebauungsplan zu ändern, wurde am 04.09.1997 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Änderung des Bebauungsplanes wurde durch Bereithalten der Planunterlagen im Rathaus Mettlach ab dem 12.07.2001 durchgeführt (§3
- Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.10.2001 an der Änderung des Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB). 9 dieser Beteiligten haben Anregungen geäußert, die vom Rat der Gemeinde Mettlach am 11.06.2001 in die Abwägung eingestellt wurden.
- Die Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B Textteil) und Teil C (Begründung) hat in der Zeit vom 18.10. bis einschließlich 19.11.2001 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 11.10.2001 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3
- Die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.10.2001 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB).
- Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Gemeinde Mettlach am 05.02.2002 geprüft wurden und zur Änderung des Bebauungsplanes in Teilbereichen führten. Der Rat der Gemeinde Mettlach beschloss in seiner Sitzung am 05.02.2002 die erneute Auslegung des Bebauungsplanes mit verkürzter Auslegungszeit (§ 3 Abs. 3
- Die Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und Teil C (Begründung) hat in der Zeit vom 21.02. bis einschließlich 07.03.2002 erneut öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 14.02.2002 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.02.2002 von der erneuten Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB). Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass Anregungen nur zu den geänderten Teilen der Planung zulässig sind (§ 3 Abs. 3 BauGB).
- Während der erneuten Auslegung gingen 5 Anregungen ein, die vom Rat der Gemeinde Mettlach am 11.06.2002 geprüft und in die Abwägung eingestellt wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 02.07.2002 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 BauGB).
- Der Rat der Gemeinde Mettlach hat in seiner Sitzung am 11.06.2002 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Mettlacher Wald - Gierendsecken" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B)
- Der Bürgermeister

und der Begründung (Teil C).

- Dieser Beschluss wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes 'Mettlacher Wald - Gierendsecken" rechtskräftig.

. Änderung des Bebauungsplanes

"METTLACHER WALD -**GIERENDSECKEN"**



M M

Satzung gemäß § 10 BauGB

Bearbeitet im Auftrag der

